



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Geschäftsnummer BAV: 411.34-2020/0580
Bern, 10. August 2022

Plangenehmigung

Ordentliches Verfahren nach Art. 18 ff. Eisenbahngesetz

Plangenehmigungsgesuch [REDACTED]

vom 29. Oktober 2020, letztmals ergänzt am 10. Januar 2022

betreffend

Neubau Lagerhalle Werk Basel

Kanton Basel-Stadt

Stadt Basel

Bundesamt für Verkehr BAV

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

<https://www.bav.admin.ch/>



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Natur und Landschaft

- 2.7.** Das BEV hat sicherzustellen, dass die Ausgestaltung der Ersatzflächen gemäss dem mit der Stadtgärtnerei abgestimmten Detailkonzept Dach- und Fassadenbegrünung vom 19. August 2019 vorgenommen wird. Die Ersatzflächen am Boden (Magerrasen) sind mit regionalem Saatgut anzusäen. Sollten sich Änderungen in der Ausgestaltung der Ersatzflächen ergeben, ist die Stadtgärtnerei frühzeitig darüber zu informieren. Die Ersatzflächen sind langfristig und nach ökologischen Kriterien zu pflegen.
- 2.8.** Das BEV hat für die Phasen der Detailprojektierung (Bauetappierung) und des gesamten Baus für die Belange von Natur- und Landschaftsschutz eine ausgewiesene und erfahrene ökologische Baubegleitung beizuziehen, welche als unabhängige Fachperson die Umsetzung sämtlicher Massnahmen und Vorschriften zum Schutz und Erhalt von Naturwerten begleitet und über besondere Vorkommnisse der Bauherrschaft sowie der Stadtgärtnerei Bericht erstattet. Die Protokolle der regelmässigen Begehungen der ökologischen Baubegleitung sind der Stadtgärtnerei unaufgefordert zuzustellen.
- 2.9.** Das BEV hat vor Bauvollendung der Stadtgärtnerei ein detailliertes Pflegekonzept zur Prüfung vorzulegen. Die unkontrollierte Verbreitung und Vermehrung von invasiven Neophyten (z.B. vom einjährigen Berufskraut oder südafrikanischen Greiskraut) ist während der Bauphase und im Rahmen der Pflege der Ersatzflächen mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.
- 2.10.** Das BEV hat sicherzustellen, dass Zäune vom Boden einen Mindestabstand von 15 cm aufweisen.
- 2.11.** Dem BEV wird untersagt, auf kiesigen und begrünten Dachflächen Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen.
- 2.12.** Das BEV hat sicherzustellen, dass für die Fällung der in der Umweltnotiz / Umweltbericht genannten Bäume der Ersatz zeitnah und mit den beschriebenen Arten stattfindet, sämtliche Rodungs- und Holzereiarbeiten ausserhalb der Brutzeit von Vögeln (März - Juli) durchgeführt werden und, sofern Baumhöhlen oder -spalten in den Bäumen bestehen, diese Bäume zusätzlich (nebst ausserhalb der Brutzeit von Vögeln) auch während der Winterruhe von Fledermäusen (November - April) nicht gefällt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]